

# Vereinsatzung für Kendo-Club e. V. Sitz Hannover

## §1 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein hat den Zweck, den Kendo Sport zu fördern und ihn in seiner Gesamtheit zu verbreitern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

3 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes
- b) Durchführung von Trainingsstunden unter Leitung eines Übungsleiters
- c) Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
- d) Abhaltung von Versammlungen und Lehrgängen

## §2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kendo-Club e.V.", hat seinen Sitz in Hannover und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Kendo Freund werden.

2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil -, die bis zum 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

7. Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist eine sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

## **§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Kendoverbandes (NKenV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, passive Mitglieder nur mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von drei Jahren.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Unfallversicherung.
5. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig und unaufgefordert zu entrichten,
  - d) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sowie auch die Beschlüsse der in §4 genannten Organisationen zu befolgen,
  - e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §4 genannten Vereinigungen, ausschließlich der im Verein bestehenden Mitgliederversammlung bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in §4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
6. Die Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.

## **§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand muß beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Ab dem 1. des Folgemonats ist die passive Mitgliedschaft wirksam. Der Übertritt vom passiven in den ordentlichen Mitgliederstand erfolgt auf schriftlichen Antrag zum 1. des Folgemonats.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine sechswöchige

Kündigungsfrist zum Ende des Quartals einzuhalten.

5. Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) wegen groben oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsvorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§7 Beiträge**

1. Der Verein erhebt einen Monatsbeitrag dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird.

2. Der Beitrag ist mindestens für sechs Monate zu zahlen. Auch dann, wenn ein Mitglied während der ersten sechs Monate austritt oder ausgeschlossen wird.

3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann teilnahmeberechtigt, wenn der Beitrag bezahlt ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren

4. Der Vorstand hat das Recht bei nachgewiesener Bedürftigkeit den Monatsbeitrag oder Rüstungsmiete teilweise oder ganz zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Der Antrag dazu hat schriftlich zu erfolgen. Bei Änderung der Bedürftigkeit ist dieses dem Vorstand sofort mitzuteilen

5. Der Vereinsbeitrag wird halbjährlich (Januar und Juli) per Einzugsermächtigung von den Mitgliedern eingezogen.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Verein haftet für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 2.500,00 € für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 2.500,00 € bedürfen ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§10 Aufgaben der Vereinsfunktionäre**

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

## **§11 Die Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer sind zwei volljährigen Vereinsmitgliedern, die auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und zwar so, dass jeweils jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird, der zweite aber im Amt bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist dann nicht möglich.
2. Aufgrund ihrer besonderen Vertrauensstellung im Verein dürfen Kassenprüfer nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Diese Überprüfung hat mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§12 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich

verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

### **§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vereinsvorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenden Angelegenheiten.
7. Die Beschlussfassung über die beim Vorstand eingebrachten Anträge der Vereinsmitglieder.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Feststellen der Stimmberechtigten;
  - b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung;
  - d) Neuwahlen;
  - e) besondere Anträge.

### **§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, ggf. der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.
3. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Entsteht bei einer Wahl Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Führt der zweite Wahlgang abermals zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die

im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben.

### **§15 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält binnen acht Wochen eine Kopie der Niederschrift der Mitgliederversammlung.

### **§16 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§17 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§18 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthandwerkerverband Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.